

Alg II und Arbeitseinkommen

Anrechnung, Freibeträge, Sonderregeln

Stand: Juni 2018

Arbeitseinkommen wird zum großen Teil auf das Alg II (Arbeitslosengeld II, Hartz IV) angerechnet, sprich abgezogen. Es gibt Freibeträge für Erwerbstätige. Diese werden jedoch nicht ganz einfach berechnet. Dazu gibt es Ausnahmen von der Regel, siehe Seite 2.

A. Die Anrechnung und der Freibetrag

Den Abzug vom Alg II berechnen Sie in der Regel auf folgendem Wege:

Bruttoeinkommen
- gesetzliche Abzüge (Steuern, gesetzliche Sozialversicherung)
- <u>Freibetrag</u>
= <u>Abzug vom Alg II</u>

Der Freibetrag, also was nicht vom Alg II abgezogen wird und was man durch Arbeit mehr hat, besteht aus mehreren Bausteinen, abhängig von Stufen des Einkommens. Ausgangspunkt ist das monatliche Bruttoeinkommen vor Abzug von Steuern und Sozialversicherung.

Einkommensstufe	Freibetrag dieser Stufe	plus Freibetrag in unteren Stufen
Bis 100 € (Grundfreibetrag)	100 %	
Zwischen 100 € und 1000 €	20 %	+ 100 €
Zwischen 1000 € und 1200 €	10 %	+ 100 € + 180 €
Über 1200 €	0 %	+ 100 € + 180 € + 20 €
Statt 1200 € liegt die obere Stufe für Erwerbstätige mit minderjährigem Kind bei 1500 €.		

Dazu 5 Beispiele

1. Adele verdient 100 € im Monat dazu. Sie hat 100 € Freibetrag, ihr wird nichts vom Alg II abgezogen.
2. Branko verdient in einem Minijob 400 Euro. Die ersten 100 € sind frei. Von den nächsten 300 € kann er 20 %, also 60 € behalten. Zusammen hat Branko 100 € + 60 € = 160 € mehr als ohne den Minijob.
3. Carl verdient als Taxifahrer 900 € netto, das sind 1150 € brutto laut Abrechnung. Die ersten 100 € sind wieder frei. Auf der nächsten Stufe zwischen 100 € und 1000 €, also von 900 € kann er 20 % behalten, das sind 180 €. Bleiben 150 € bis zu den 1150 € brutto, davon sind 10 % frei, also 15 €. Zusammen beträgt sein Freibetrag 100 € + 180 € + 15 € = 295 €.

- | |
|---|
| <p>4. Dieter verdient 1400 € brutto.
Die ersten 100 € sind frei,
auf der darüber liegenden Stufe, also von 900 € bleiben ihm 20 %, also 180 €.
Die nächste Stufe zwischen 1000 € und 1200 € lässt ihm 10 % von 200 €, also 20 €.
Die darüber liegenden 200 € werden voll angerechnet.
Er hat also zusammen $100 € + 180 € + 20 € = 300 €$ frei.</p> |
| <p>5. Edith verdient auch 1400 € brutto, hat aber ein Kind.
Sie hat wieder die ersten 100 € frei,
von den nächsten 900 € bleiben ihr 20 %, also auch 180 €.
Ihre nächste Grenze liegt nicht bei 1200 € sondern bei 1500 €, weil sie ein Kind hat.
Zwischen der letzten Grenze bei 1000 € und ihren 1400 € Lohn liegen 400 €, davon sind 10 % frei, das sind 40 €.
Zusammen hat sie: $100 € + 180 € + 40 € = 320 €$ Freibetrag.</p> |

B. Sonderregeln beim Erwerbstätigenfreibetrag

Für verschiedene Tatbestände existieren Spezialregeln. Da muss man genau hinschauen und mit Geduld und möglicherweise mit einem Widerspruch auf Spezialbehandlung drängen.

Höhere Werbungskosten

Der Grundfreibetrag von 100 € soll Werbungskosten und andere Aufwendungen abdecken. Wenn Sie über 400 € verdienen, können Sie möglicherweise einen höheren Grundfreibetrag beanspruchen. Dies geht immer dann, wenn die Summe aus folgenden Kosten höher ist als 100 €:

- + Beitrag zu vorgeschriebenen Versicherungen, z.B. Kfz-Haftpflicht
 - + 30 € für angemessene Versicherungen, (z.B. Haftpflicht, Hausrat, Rechtsschutz)
 - + Beiträge zur Riesterrente
 - + Werbungskosten (z.B. Fahrtkosten 20 Ct je km, Arbeitsmittel, Beiträge zu Verbänden)
- = höherer Grundfreibetrag

Selbständige Einkommen, Honorare

Für Selbständige und Freischaffende auf Honorarbasis ist eine spezielle Anrechnungsweise geschaffen worden, die dem Sachbearbeiter im Amt einen großen Entscheidungsspielraum zuweist. Fragen Sie bei selbständigen Einkommen in der cuba-Arbeitslosenberatung.

Übungsleiterpauschale

Die Übungsleiterpauschale aus der Einkommenssteuer (§ 3 Nr. 26) können Gruppenleiter, Dozenten, pflegende und betreuende Berufe sowie Künstler in Anspruch nehmen für ihre Aufwandsentschädigungen, wenn sie bei gemeinnützigen oder staatlichen Stellen tätig sind. Wer solche Tätigkeiten ausübt, hat einen höheren Grundfreibetrag von 200 Euro statt der sonst üblichen 100 Euro, darüber gelten die gleichen Regeln wie bei normalen Erwerbseinkommen. Näheres siehe cuba-Merkblatt „Übungsleiterpauschale“.

Pflegegeld

für die Versorgung von Angehörigen ist frei (§ 1 Abs 1 Nr.3 Alg II-VO).

Tagesmütter

Einnahmen aus Kindertagespflege im Auftrag des **Jugendamtes** werden nur begrenzt aufs Alg II angerechnet.